



LebensSchuleNatur e.V.

Satzung

Die Mitgliederversammlung hat am 06.02.2022 die folgende Satzung verabschiedet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „LebensSchuleNatur e.V. (LeSchuNa)“.
- 1.2 Der Verein ist ein „eingetragener Verein“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.2 Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, durch Bildungs- und Präventionsmaßnahmen.
- 2.3 Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, durch tiergestützte, pädagogische Maßnahmen und tiergestützte, therapeutische Maßnahmen, die der Prävention dienen. Sowie durch Sprach- und nachhaltigen Ernährungsschulungen.
- 2.4 Die Förderung des Tierschutzes, durch Bereitstellung und Schaffung von Lebensräumen für zum Beispiel, vom Aussterben bedrohte, misshandelte und nicht artgerecht gehaltene Tiere.

§ 3 Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- 3.1 die Ermöglichung von Begegnungen zwischen Menschen, Tier und Natur. Dies erfolgt durch Spaziergänge, Schulungs- und Bildungsworkshops mit Tieren und natürlichen Ressourcen, die uns zur Verfügung stehen. Durch diese Angebote soll die Selbsterfahrung, Kommunikationsförderung und der bewusste Umgang mit Naturmaterialien vermittelt werden.
- 3.2 die Schaffung eines niederschweligen Zugangs zu natur- und tiergestützten pädagogischen Methoden, sowie natur- und tiergestützten therapeutischen Methoden. Dies erfolgt durch eigene und externe Anbieter von Workshops, die für Einzel-, Paar- und Team - Selbsterfahrung angeboten werden.
- 3.3 die Förderung und Unterstützung der Ausführung und Weiterentwicklung, die Bereitstellung von Infrastruktur, Durchführung von Marketingmaßnahmen und ehrenamtliche Unterstützung bei der Durchführung obiger Maßnahmen.

§ 4 Eintragung in ein Vereinsregister

- 4.1 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht Darmstadt eingetragen.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile; es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- 5.1 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft ist wirksam mit der Entscheidung durch den Vorstand.

§ 6 Austritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet:

- 6.1 durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende.
- 6.2 durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet oder wenn es mit der Zahlung der Beiträge oder Umlagen trotz Mahnung im Rückstand geblieben ist. Die Entscheidung des Vorstandes, die mit einfacher Mehrheit zu fällen ist, wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Auf schriftliches Verlangen des Ausgeschlossenen wird in der nächsten Mitgliederversammlung über die Gültigkeit des Ausschlusses bzw. über die Wiederaufnahme abgestimmt.
- 6.3 durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
- 6.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand vorzulegen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 8 Organe des Vereins

Der Vorstand.
Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins "LebensSchuleNatur e.V." besteht aus:

Erste/er Vorsitzende/ Vorsitzender
Stellv./er Vorsitzende/ Vorsitzender
Schriftführerin/ Schriftführer

Die Mitgliedsversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder im Rahmen eines Dienstvertrags tätig werden. Der Vorstand ist zuständig für die Vertragsinhalte.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht

- 10.1 Rechtsgeschäfte, welche im Namen des Vereins erfolgen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands mit einfacher Mehrheit.
- 10.2 Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als 1000,- € belasten, informiert der Vorstand die Mitglieder 3 Tage vorher.
- 10.3 Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als 3000,- € belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- 11.1 Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- 11.2 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten*innen des Vereins.
- 11.3 Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie
 - a. wählt und entlastet den Vorstand.
 - b. entlastet die gewählten Vertreter*innen.
 - c. beschließt die Beitragsordnung.
 - d. beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - e. erfolgt mindestens einmal im Jahr und wird den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand schriftlich angekündigt.
- 12.2 Zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung, zu der bereits eingeladen wurde, können nachträglich Beschlussanträge hinzugefügt werden, solange diese mindestens eine Woche vor dem Termin dieser Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung erfolgt bevorzugt als reale Versammlung. Durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung über das Internet einberufen werden. Die virtuelle Versammlung findet in einem nur für Mitglieder zugänglichen Video/Audioraum statt. Dieser ist angemessen entsprechend dem Stand der Technik gesichert.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Vereins

- 13.1 Der Vorstand entscheidet über die alltäglichen Dinge des Vereins und hält ihn so am Laufen.
- 13.2 Beschlüsse in der Mitgliederversammlung benötigen eine einfache Mehrheit.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer einer/m Vorsitzende/n mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Beschlussfassung

- 14.1 Es wird per Handzeichen abgestimmt, durch Briefwahl, oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen.
- 14.2 Ein Mitglied wird vorab zum Versammlungsleiter*in ernannt.
- 14.3 Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidungen bedürfen immer einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Geplante Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- 14.4 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzulegen. Sie wird vom Versammlungsleiter*in und vom/n Protokollführer*in unterschrieben.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Darüber ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren. Diese Entscheidung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 16.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in 2.2 bis 2.4 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

§ 17 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung als ungültig erweisen, so bleibt die Satzung im Übrigen gültig. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dieser inhaltlich am nächsten kommt.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.05.2021 beschlossen.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

